

Die Probeschüsse

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **65=85 (1919)**

Heft 34

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-35319>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

möglich, daß auch diese Vereine günstigere Ergebnisse erreichen würden. In Ziffer 28 des Kreis-schreibens vom 17. März 1919 wird bestimmt, jeder Schütze habe die Probeübung der Armee ohne Unterbrechung und ohne Mithilfe irgend welcher Art durchzuschießen.

Im laufenden Jahre gemachte Erfahrungen zeigen, daß auf verschiedene Art und Weise darnach gestrebt wird, den Prozentsatz der Verbliebenen möglichst niedrig zu halten. Soweit die richtige Schießleitung und Ueberwachung des Betriebes Mittel zum Zwecke sind, möchte jeder Vereinsvorstand hierin wetteifern.

Die Basis für richtige Berechnung der Verbliebenen geht hingegen verloren, wenn vor der Probeübung der Armee einzelne Schüsse abgegeben werden. Es wird konstatiert, daß in verschiedenen Vereinen, ja sogar in ganzen Schießkommissionskreisen die Ansicht herrscht, die vier Patronen, welche jeder Schütze erübrige, dürfen schon zum voraus verwendet werden. Auch stehe jedem Schießenden frei, zu erklären, mit welchem ersten guten Treffer die Armeeeübung als begonnen zu betrachten sei.

Unseres Erachtens liegt in diesem Vorgehen eine Zurücksetzung derjenigen Vereine, welche gemäß Ziffer 28 und 29 des Schießprogramms verfahren. Der Schütze, welcher alle Uebungen mit 6 Schüssen erledigt, erübrigt 4 Patronen und nur diesem Schützen steht die beliebige Verwendung zu.

Um durch die statistische Berechnung die tatsächlichen Leistungen der Vereine wiederzugeben, sind von diesen die gleichen Bedingungen zu erfüllen.

Scheinbar genügen die Instruktionen der Schießoffiziere und der Schießkommissionen nicht. Es bleibt daher auch die Frage zu beantworten, ob nicht durch Zuteilung einer den Uebungen entsprechenden geraden Patronenzahl (36 statt 40) oder durch deutlich verstehbaren Vermerk auf dem Standblatt über die Verwendung der fraglichen 4 Patronen, untrügliche Gleichheit in der Grundbedingung der Statistik zu schaffen wäre. Die Veröffentlichung von den Ergebnissen derjenigen Vereine, welche vor Beginn der Armeeeübung einzelne Probeschüsse abgeben konnten, wäre zum mindesten von den übrigen getrennt zu halten.

Diese Feststellung und Anregung möge nun die zuständigen Organe veranlassen, schon für laufendes Jahr das Schickliche anzuordnen und für künftig weise vorzubeugen.

(Schweizer. Schützen-Zeitung.)

Die Probeschüsse.

Der Schweiz. Schützenzeitung wird geschrieben: In Nr. 27 der „Schweiz. Schützenzeitung“ interpretiert der Chef des Feldsektionswettschießens den § 5 des Reglements für das Feldschießen dahingehend, daß besagte Bestimmung die Probeschüsse am Tage des Feldschießens *nicht* vorsehe. Er leitet dann ab, daß eine Bewilligung zu Probeschüssen nicht erteilt werde, weil diese die Einzel- und Sektionsresultate beeinflussen könnten.

Hiezu möchten wir folgendes bemerken: Allgemein besteht in der Interpretation von Vorschriften der Grundsatz, daß, wenn diese etwas nicht *ausdrücklich* verbieten, dies erlaubt ist. Verbieta § 5 die Probeschüsse nicht, dann sind sie erlaubt.

Der Chef des Feldschießens hat meines Erachtens nicht die Kompetenz, Bestimmungen einer Vorschrift des Schweiz. Schützenvereins nach *seinem* Ermessen eine bestimmte, *seine* Auslegung zu geben, welche Auffassung dann für die ganze schweizerische Schützenwelt bindend sein soll.

Ist die vom Chef des Feldschießens geteilte Auffassung bezüglich der Probeschüsse auch diejenige der Instanzen, welche das Reglement genehmigten, dann hat die Unterzeichnung des Verbotes zu lauten: „Im Auftrage des Z.-K. des Schweiz. Schützenvereins, der Chef des Feldschießens“. Solange eine bestimmte Stellungnahme der zuständigen Instanzen nicht vorliegt, erachten wir die Auffassung des Chefs des Feldschießens nur als seine *persönliche* Meinung.

Nun die Frage der Probeschüsse selber. Wir sind der Auffassung, daß solche gestattet werden sollen und zwar überall. Die Begründung ist leicht. Einmal sind es die meisten Kantonalverbände, welche die Probeschüsse vorsehen. Die, welche davon Umgang nehmen wollen, können sie mit Leichtigkeit gestatten. Enthalten auch nicht alle Reglemente der Kantonalverbände die Bewilligung der Probeschüsse, so wissen wir, daß die Großzahl der Bezirksverbände von sich aus solche Schüsse vorsehen.

Wenn alle Verbände von sich aus diese Schüsse bewilligen, ist die Beeinflussung eine allgemeine, gleichwirkende und beeinträchtigt die Einzel- und Sektionsresultate gleichförmig. Und warum wollen Instanzen, welche die Minderheit der aktiven Schießenden ausmachen, auf die Masse der Schützen, die unserer Ansicht sind, *einzig* bestimmend einwirken?

Solches Vorgehen erregt in weitesten Schützenkreisen Unwillen.

Es sei auch erwähnt, daß unseres Wissens bei den Feldschießen der letzten Jahre, die auch unter Leitung des Schweiz. Schützenvereins durchgeführt wurden, Probeschüsse wenn vielleicht nicht bewilligt, doch *geschossen* wurden; wir waren selber mit dabei.

Dazu bemerkt die Redaktion:

Unzweifelhaft hat der Chef des Feldsektionswettschießens die Kompetenz, im Reglement nicht geordnete neue auftauchende Fragen zu entscheiden. Andererseits ist zu sagen, daß die Frage der Probeschüsse im Reglement hätte geordnet werden sollen. Da sich das Zentralkomitee außerordentlichweise am 15. Juli in Zürich besammelt, wird hierüber wohl eine Entscheidung getroffen.

Vorbereitung.

Die zukünftige Rekrutenausbildung stellt an die Kadres, speziell an den Rekrutenoffizier, bedeutend höhere Anforderungen, als dies vor dem Krieg der Fall war. In zahlreichen, tiefdurchdachten Aufsätzen geben uns jetzt schon in der Rekrutenausbildung erfahrene Offiziere Wegleitungen und Winke, wie dieselbe sich für die Zukunft zu gestalten habe. Durchgehen wir aber andererseits auch die Rapporte über die Ausbildung im Verlaufe der Grenzbesetzung, so stoßen wir ziemlich häufig auf Klagen, daß in vielen Einheiten nicht jener Stand der Ausbildung erreicht wurde, wie er in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit hätte erreicht werden können. Man versucht die Gründe, welche diese bedauerlichen